

Zwischen:

Atlas Weyhausen GmbH, Visbeker Straße 35, 27793 Wildeshausen, Deutschland
vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Brunkhorst - im Folgenden kurz „Atlas“ genannt -

und

.....,vertreten durch

- im Folgenden kurz "Lieferant" genannt -

Präambel

Atlas hat für seine Produktion von Baumaschinen für unterschiedlichste Einsatzgebiete einen weitestgehend regelmäßigen Bedarf an Komponenten für diese Produkte und ist aus diesem Grund nachhaltig daran interessiert, eine auf Langfristigkeit angelegte Geschäftsverbindung mit Lieferanten für ihren Komponentenbedarf zu begründen. Dem Lieferanten ist bekannt und bewusst, dass Atlas seine Produkte weltweit vertreibt und auch deshalb nachhaltig erhöhte Anforderungen an die Qualität und Liefertreue der vom Lieferanten gelieferten Komponenten und die Einhaltung sämtlicher vertraglichen Pflichten insgesamt bestehen. Der Lieferant hat im Vorfeld des Abschlusses dieses Vertrages den Bedarf von Atlas bewertet und ist unter technischen und kaufmännischen Aspekten nach eigener Zusicherung in der Lage, den Bedarf von Atlas an diversen Komponenten langfristig zu erfüllen und abzusichern.

1. TEIL: RAHMENLIEFERVEREINBARUNG

1. Begriffsbestimmungen

Vertragsprodukt: Die von dem Lieferanten an Atlas unter diesem Vertrag zu liefernden Produkte inklusive der Ersatzteile hierfür gemäß den als **Anlage 1** diesem Vertrag beigefügten **Spezifikationen**.

Dokumente: Sämtliche Unterlagen, entweder in Schriftform oder in digitalisierter Form, welche zwischen den Parteien vereinbart wurden oder auf Grund sonstiger Umstände, insbesondere auch auf Grund des Exportes der Produkte von Atlas, ggf. nachträglich erforderlich werden.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Dieser Rahmenvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Atlas und dem Lieferanten. Er gilt für alle zwischen diesen getätigten Bestellungen über die im Weiteren beschriebenen Vertragsgegenstände. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien gelten daneben nicht.

2.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Atlas während der Laufzeit dieses Vertrages mit Vertragsprodukten entsprechend den als **Anlage 1** beigefügten Spezifikationen und auf der Grundlage von Bestellungen zu beliefern. Sofern vereinbarte Lieferungen tatsächlich erst nach dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Rahmenvereinbarung ausgeführt werden, gelten die Regelungen dieser Vereinbarung uneingeschränkt auch für diese Lieferungen („Nachlaufzeit“). Eine Verpflichtung von Atlas zum Bezug der Vertragsprodukte beim Lieferanten besteht nicht, soweit sich nicht aus den Bestellungen, deren Bestimmungen diesem Rahmenvertrag vorgehen, etwas anderes ergibt.

2.3 Bei offensichtlichen Fehlern im Auftrag, insbesondere Schreibfehlern, verpflichtet sich der Lieferant, Atlas zu informieren. Verletzt der Lieferant seine Informationspflicht, ist Atlas zur nachträglichen Änderung oder zum Vertragsrücktritt berechtigt, ohne gegenüber dem Lieferanten schadensersatzpflichtig zu werden.

2.4 Rechte und/oder Pflichten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis können von Atlas jederzeit an verbundene Unternehmen oder Dritte übertragen werden.

3. Einzelbestellung

3.1 Lieferungen des Lieferanten erfolgen auf der Grundlage von Einzelbestellungen im Wege gesonderter Bestellung von Atlas, unter Bezugnahme auf diese Rahmenvereinbarung mit verbindlicher Qualität entsprechend den hierfür gewidmeten nachfolgenden Regelungen in diesem Vertrag. Die Bestellungen von Atlas weisen folgende Angaben auf: Bestell-Nummer, Referenz zu diesem Vertrag, Material, Menge, Preis, Liefertermin, Erfüllungsort- sonstige Liefer- und Zahlungskonditionen, wie sie zwischen den Parteien ergänzend zu diesem Vertrag schriftlich vereinbart wurden.

3.2 Soweit der Lieferant einer Bestellung von Atlas nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung widerspricht, gilt die Bestellung als angenommen und ist für beide Parteien bindend. Der Lieferant verpflichtet sich, jede Bestellung zu überprüfen und bei Unklarheiten jeglicher Art Atlas hierüber unverzüglich zu unterrichten.

3.3 **Atlas** kann bis acht Wochen vor dem Liefertermin vom Einzelauftrag zurücktreten. In diesem Fall wird Atlas die Kosten von Material, das im erforderlichen Umfang bereits beschafft wurde und nicht anderweitig verwendet werden kann, übernehmen. Atlas erwirbt mit Zahlung Eigentum an dem Material und gibt dem Lieferanten vor, wie mit diesem Material weiter zu verfahren ist. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

4. Mengenkonzent

4.1 Mit dem Mengenkonzent verpflichtet sich der Lieferant, über eine bestimmte Menge von Vertragsprodukten an Atlas lieferbereit zu sein. Atlas wird dem Lieferanten hierzu einen Mengenkonzent schriftlich übermitteln, der mindestens enthält:

Bestell-Nummer, Referenz zu diesem Vertrag, Material, Kontraktmenge (Abnahmeverpflichtung besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird), Preis, Laufzeit, Lieferzeiten soweit bereits feststehend, Erfüllungsort, sonstige Liefer- und Zahlungskonditionen, wie sie zwischen den Parteien ergänzend zu diesem Vertrag schriftlich vereinbart wurden.

4.2 Sollte der Lieferant nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang des Mengenkonzents schriftlich widersprechen, gilt dies als Bestätigung. Der Lieferant bietet Atlas hiermit die Lieferung der Vertragsprodukte zu den Konditionen des Mengenkonzents und zu den von Atlas zu übermittelnden Lieferterminen an, sofern diese mind. 5 Werktage ab Erhalt des Lieferabrufs (Ziff. 4.3) liegen.

4.3 Zum Abruf einer oder mehrerer Mengen von Vertragsprodukten übermittelt Atlas dem Lieferanten schriftlich einen **Lieferabruf (Lieferplan)**, der mindestens enthält:

Bestell-Nummer, Referenz zu diesem Vertrag, Material, Liefermenge (n), Preis, Liefertermine für die einzelne (n) Abrufmenge (n), Erfüllungsort, sonstige Liefer- und Zahlungskonditionen, soweit abweichend von diesem Rahmenvertrag zwischen den Parteien vereinbart

4.4 Der Lieferant verpflichtet sich, mindestens 50 % der Kontraktmenge permanent zu bevorraten und diese bei schriftlichem Lieferabruf durch Atlas innerhalb von fünf Arbeitstagen an Atlas zu liefern. Sollte der Abruf von Atlas über die einzulagernde Menge hinausgehen, ist der Lieferant verpflichtet, die darüber hinausgehende Menge unverzüglich herzustellen und an Atlas zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, ausreichend personelle und technische Kapazitäten vorzuhalten, um die im Lieferabruf genannte Zielmenge sowie eine Mehrmenge von 15 % liefern zu können.

5. Mengenprognosen, Lieferplanvereinbarungen

5.1 Atlas wird die dem Lieferanten übermittelten Prognosen für mögliche zukünftige Bestellmengen für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten dem sich abzeichnenden tatsächlichen Bedarf soweit wie möglich anpassen. Die Prognosen sind unverbindlichen und begründen außerhalb von Ziff. 5.2 keine Abnahmepflicht für Atlas.

5.2 Alternativ oder parallel ergänzend zu den Einzelbestellungen und Mengenkonzent können die Parteien unter diesem Vertrag so genannte „Lieferplanvereinbarungen“ mit ab einem definierten Zeitpunkt verbindlichen Charakter treffen. Diese beinhalten folgende Struktur:

5.2.1 Über Fixierungszeiträume wird der Verbindlichkeitsgrad von Einteilungen festgelegt. Für eine Lieferplanposition können folgende Fixierungszeiträume definiert werden:

5.2.1.1 Fixierungszeitraum 1 (sog. Produktionsfreigabezeitraum)

Die Einteilungen in diesem Zeitraum gelten als fixiert und damit für beide Parteien als verbindlich. Wenn eine Einteilung storniert wird, die innerhalb dieses (ersten) Fixierungszeitraums mit Produktionsfreigabe liegt, ist der Lieferant z. B. berechtigt, sowohl die Material- wie auch die Produktionskosten, die ihm durch die Stornierung entstehen, in Rechnung zu stellen.

5.2.1.2 Fixierungszeitraum 2 (Materialfreigabezeitraum)

Dieser Fixierungszeitraum bildet den Freigabezeitraum für den Lieferanten zur Beschaffung von Materialien, die er für die Fertigung der Vertragsprodukte benötigt. Wenn eine Einteilung innerhalb dieses (zweiten) Fixierungszeitraums storniert wird, dann ist der Lieferant nur berechtigt, die Materialkosten zu berechnen.

5.2.1.3 Fixierungszeitraum 3 (Planungsvorschau)

Sämtliche Einteilungen mit einem Liefertermin, der nach dem ersten und zweiten Fixierungszeitraum liegt, werden diesem Fixierungszeitraum zugeordnet. Die hierin enthaltenen Produktions- und der Material werden lediglich zu Informationszwecken bzw. Orientierungszwecken mitgeteilt und begründen daher unter keinem Gesichtspunkt für eine Partei eine wie auch immer geartete Verbindlichkeit.

6. Abweichungen, Modifizierungen, Lieferbedingungen

6.1 Bestätigt der Lieferant die Bestellungen von Atlas mit Abweichungen, hat er diese ausdrücklich als solche zu kennzeichnen und Atlas über veränderte Lieferfristen unverzüglich zu informieren. Die betreffenden Abweichungen werden nur dann verbindlich, wenn Atlas die Abweichungen spätestens nach einer Kalenderwoche nach Erhalt der Bestätigung schriftlich genehmigt.

6.2 Die verbindlichen Liefertermine für die Vertragsprodukte richten sich nach den Einzelbestellungen bzw. Lieferabrufen.

6.3 Sofern sich die Notwendigkeit für Atlas ergibt, erteilte und rechtsverbindliche Einzelbestellungen in technischer Hinsicht und Lieferzeit zu modifizieren, wird der Lieferant dem Wunsch von Atlas entsprechen, sofern nicht gravierende Gründe auf Seiten des Lieferanten entgegenstehen. Sollten sich Auswirkungen hinsichtlich des vereinbarten Preises, der Lieferzeiten oder der Qualität ergeben, so werden sich die Parteien hierüber umgehend schriftlich verständigen. Sollte innerhalb von vier Wochen seit dem ersten Verständigungsverlangen keine Einigung erfolgt sein, hat jede Partei das Recht, diesen Vertrag in Abweichung von sonstigen Regelungen zu kündigen. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten, z. B. im Rahmen von Lieferplanvereinbarungen bleiben bestehen.

6.4 Der Lieferant versichert, dass zum Zeitpunkt der jeweiligen Einzelbestellungen die vollständige Lieferung an Atlas gesichert ist und keinerlei behördliche Beschränkung den Lieferungen entgegenstehen; ansonsten haftet der Lieferant für den Schaden, der Atlas hierdurch entsteht.

6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, Atlas in allen Fällen zu informieren, in denen Ursprungszeugnisse erforderlich sind oder Exportbeschränkungen für seine Lieferungen bestehen, sofern er hiervon Kenntnis haben muss oder sich zumutbar beschaffen kann. Diese Information hat auf den Auftragsbestätigungen, den Lieferscheinen und den Rechnungen deutlich erkennbar zu erfolgen. Sofern von Atlas Langzeitlieferantenerklärungen nach der VO EU Nr. 2015/2447 vom 24.11.2015 angefordert werden, stellt der Lieferant diese mit allen Angaben versehen und rechtsverbindlich unterschrieben mit der Warenlieferung zur Verfügung.

7. Nachträgliche Änderungen der Vertragsprodukte

7.1 Jegliche vom Lieferanten beabsichtigte technische Änderung oder Modifikation der zur Lieferung freigegebenen Vertragsprodukte wird der Lieferant unverzüglich, jedoch spätestens sechs Monate vor der beabsichtigten Einführung Atlas bekannt geben, sodass Atlas diese prüfen kann.

7.2 Die Umsetzung der beabsichtigten technischen Änderung bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Atlas. Sollte diese nicht vorliegen, hat der Lieferant sämtliche hieraus Atlas entstehenden Kosten, welcher Art auch immer, zu erstatten und Atlas ggf. von Ansprüchen Dritter freizustellen.

7.3 Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für den Fall des Wechsels von Beschaffungsquellen für Vormaterialien bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.

7.4 Atlas kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen oder Ergänzungen einschließlich der vereinbarten technischen Spezifikation der Vertragsprodukte in Konstruktion und Ausführung für zukünftige Bestellungen jederzeit verlangen. In diesem Zusammenhang sind die Auswirkungen, speziell im Hinblick auf die Mehr- oder Minderkosten sowie die vereinbarten Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln. Ist eine derartige Regelung spätestens vier Wochen nach erster Kontaktaufnahme in diesem Zusammenhang nicht möglich, so hat Atlas das Recht, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des nächsten Kalenderquartals zu kündigen.

8. Beistellungen durch Atlas

8.1 Beigestellte Waren oder Teile bleiben das Eigentum von Atlas und sind als solches getrennt zu lagern und dürfen nur für Aufträge von Atlas verwendet werden. Der Lieferant ist zum Ersatz des Werts der beigestellten Waren verpflichtet, falls diese beschädigt oder mit anderen, Atlas nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt werden. Der Lieferant wird beigestellte Waren oder Teile bei Anlieferung unverzüglich auf optisch erkennbare Qualitäts-/Quantitätsmängel untersuchen und diese spätestens nach drei Arbeitstagen Atlas schriftlich mitteilen.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Beistellungen von Atlas sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß, wenn möglich gesondert zu lagern und als Eigentum von Atlas zu kennzeichnen. Für den Fall von Zugriffen Dritter, welcher Art auch immer, wird der Lieferant diese auf das Eigentumsrecht von Atlas hinweisen, den Zugriff wenn möglich verhindern und Atlas unverzüglich hierüber informieren.

8.3. Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen der Beistellungen durchführen, soweit diese gesondert mit Atlas vereinbart wurden oder im Rahmen seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Im Falle der Feststellung von Qualitäts- oder Quantitätsmängeln ist Atlas hierüber sofort in Kenntnis zu setzen für notwendige Abstimmungsprozesse. Sollten Qualitätsmängel im Verantwortungsbereich des Lieferanten angesiedelt sein, ist der Lieferant verpflichtet, eine kostenpflichtige Ersatzlieferung bei Atlas zu bestellen.

8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Eigentum von Atlas befindlichen Werkzeuge und Vorrichtungen auf Verlangen von Atlas mit der vorgegebenen Inventarnummer zu versehen und im Zuge der jährlichen Inventur auf den von Atlas zur Verfügung gestellten Inventurlisten zu erfassen und zu melden.

9. Versand, Verpackung, Entsorgung

9.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch, wenn Atlas den Transport und/oder die Transportversicherung übernimmt. Wird die Ware ausnahmsweise auf Gefahr und Kosten von Atlas befördert, entscheidet Atlas über die Art des Transportmittels und wählt den Spediteur oder Frachtführer aus.

9.2 Der Lieferant hat bei Gütern mit begrenzter Lagerfähigkeit das Verfalldatum sowie bei Gütern mit besonderen Lagerungs- und/ oder Entsorgungsvorschriften diese Angaben deutlich sichtbar an dem Liefergut und der Verpackung sowie in allen Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen zu kennzeichnen. Zur Erleichterung der Mengenkontrolle ist auf jeder Umverpackung und Versandeinheit die Inhaltsmenge anzugeben.

9.3 Der Lieferant wird die **Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften** von Atlas (abrufbar unter: www.weycor.de) beachten, und die Lieferungen mit der Materialnummer, dem Materialkurztext, der Bestellnummer sowie der Bestellposition des enthaltenen Materials versehen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der an jedem Ladehilfsmittel befestigt ist. Dieser hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten: Lieferscheinnummer, Lieferscheindatum, Bestellnummer und Bestellposition bzw. Lieferplan, Materialnummer, gelieferte Menge.

10. Lieferung, Verzug, Höhere Gewalt

10.1 Die Lieferung erfolgt zu den Zeiten der Warenannahme bei Atlas (Mo. - Do. 7.00 - 15.15 Uhr, Fr. 7.00 - 12.00 Uhr), soweit nicht in den Lieferplanabrufen, Einzelbestellungen oder Lieferabrufen andere Termine genannt sind. Sämtliche Liefertermine und -mengen sind verbindlich, die Einhaltung der Termine ist wesentliche Vertragspflicht. Lieferfristen werden ab Bestelldatum gerechnet. Liefertermine einer anderslautenden Auftragsbestätigung sind nur dann maßgebend, wenn Atlas diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die ordnungsgemäße Anlieferung an die von Atlas angegebene Lieferadresse bzw. Empfangsstelle. Bei Leistungen gilt die im Auftrag enthaltene Regelung. Die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten

gelten als erfüllt, wenn die Produkte innerhalb der vereinbarten Lieferzeit inklusive aller erforderlichen Dokumente und in Erfüllung der Bedingungen des jeweiligen Einzelauftrages am Erfüllungsort übergeben werden. Gleiches gilt sinngemäß für die vertraglich vereinbarten Leistungen und für Ersatzmaterial bzw. für vom Lieferanten instand gesetzte Ware aufgrund eines begründeten Qualitätsmangel in der Wareneingangsprüfung.

10.2 Die Lieferungen erfolgen, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, DAP Empfangsstelle (Incoterms 2010), einschließlich aller Nebenkosten, z.B. Verpackung, Fracht und Zölle. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf Atlas über, wenn Atlas die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

10.3 Falls nicht Lieferung frei Empfangsstelle vereinbart wurde, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und beim vereinbarten Spediteur zur Abholung anzumelden. Die Versandbereitschaft der Ware ist Atlas (bzw. bei bestehender Routing-Order dem vorgegebenen Spediteur) schriftlich oder elektronisch einen Werktag im Voraus mitzuteilen.

10.4 Für Lieferungen gemäß Ziffer 10.3 gilt: Atlas ist Selbstversicherer und somit Verzichtskunde.

10.5 Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Liefertermine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er Atlas dies unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer und Gründe der Verzögerung, der Bestellnummer mit Position bzw. Lieferplaneinteilung sowie der betroffenen Menge und des neuen Liefertermins schriftlich anzuzeigen. Erklärt Atlas sich schriftlich mit der Terminüberschreitung einverstanden, bestimmt sich der Verzugsseintritt nach den neu vereinbarten Terminen. Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten nur bei Einhaltung der Anzeigeverpflichtung, sofern er durch die Höhere Gewalt nicht daran gehindert wird.

10.6 Der Lieferant ist Atlas zum Ersatz sämtlicher mittelbaren und unmittelbaren Schäden verpflichtet, die Atlas durch die verspätete Lieferung oder Leistung entstehen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

10.7 Im Falle des Lieferverzuges ist Atlas berechtigt, vom Lieferanten nach vorheriger schriftlicher Androhung ab dem 4. Arbeitstag vorbehaltlich einer vertraglich abweichenden Vereinbarung bei Terminverzug mit Lieferungen 0,3 % des jeweiligen Netto-Gesamtbestellwertes je Tag des Verzuges, sowie bei Terminverzug mit Dokumentationen 0,5 % des jeweiligen Netto-Gesamtbestellwertes je angefangener Verzugswoche; in jeder der vorstehenden Verzugsformen jedoch max. 5 % des jeweiligen Netto-Gesamtbestellwertes. Sofern beide vorgenannten Verzugsformen vorliegen, gilt die jeweils höhere Vertragsstrafe als Obergrenze. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt uns unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe vorbehalten. Wir sind berechtigt, einen Vorbehalt der Vertragsstrafe gemäß § 341 Abs.3 BGB noch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Annahme der Ware zu erklären und die Vertragsstrafe innerhalb von weiteren 7 Arbeitstagen geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Lieferanten bleibt hiervon unberührt.

10.8 Werden die vereinbarten Liefertermine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, gerät der Lieferant auch ohne Mahnung in Verzug. Bei einem Fixgeschäft sind wir sofort und, falls ein solches nicht vorliegen sollte, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche berechtigt, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen, vom Einzelvertrag oder Mengenkonzern zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

10.9 In Fällen höherer Gewalt ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung oder Leistung längstens um die Dauer der Gewalteinwirkung zu verschieben, sofern er uns binnen 24 Stunden nach Eintritt des Höheren- Gewalt- Ereignisses schriftlich unterrichtet hat. Andernfalls sind wir zur Geltendmachung unserer Verzugsrechte berechtigt. Befindet sich der Lieferant im Verzug, kann er sich nicht auf Höhere Gewalt berufen. Ist im Falle Höherer Gewalt die verspätete Leistung für uns nicht mehr von Interesse, so können wir während der Dauer der Gewalteinwirkung schadlos vom Vertrag zurücktreten.

10.10 Gerät der Lieferant mit verschiedenen Lieferungen wegen unterschiedlicher Ursachen mindestens dreimal in Verzug, so wird vermutet, dass Atlas ein weiteres Festhalten am Rahmenvertrag nicht mehr zumutbar ist. In diesem Fall ist Atlas berechtigt, den Rahmenvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

11. Preise

11.1 Die **Preise** für die Vertragsprodukte und die damit verbundenen Rabatte und Zuschläge ergeben sich aus der **Anlage 11.1** zu diesem Vertrag. Die im Auftrag vereinbarten Preise verstehen sich excl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, inkl. aller Nebenkosten, z.B. für Verpackung, Fracht und Zölle bis zu der von Atlas angegebenen Versandanschrift DAP Empfangsstelle (Incoterms 2010), sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

11.2 Jede Partei kann erstmals nach Ablauf von 18 Monaten nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung und danach jeweils alle 12 Monate eine Preisanpassung verlangen. Verlangt eine Partei eine Preisanpassung, so wird sie dies jeweils spätestens 2 Monate vor Ablauf der betreffenden Zeitperiode der jeweils anderen Partei schriftlich mitteilen. Sollte nach Ablauf von drei Monaten keine Einigung über neue Preise erzielt worden sein, so kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende außerordentlich kündigen. Für diesen Fall ist Atlas berechtigt, eine Abschlussbestellung zu den Bedingungen dieses Vertrages und den letztgültigen Bestellungen bei dem Lieferanten zu platzieren, deren Ausmaß den letztmitgeteilten Prognosen und Vorausschauen entspricht. Der Lieferant ist verpflichtet, Atlas zu den bis dahin gültigen und geltenden Konditionen entsprechend zu beliefern.

11.3 Zwischen den Parteien besteht das Verständnis, dass eine jährliche Preisreduzierung für die Vertragsprodukte angestrebt wird, um den Anforderungen und Erfordernissen des globalen Wettbewerbs für die Produkte von Atlas Rechnung tragen zu können. Von daher wird sich der Lieferant zunächst einmal kostenreduzierenden Verbesserungsvorschlägen nicht aus unbilligen Gründen verschließen und diesen unverzüglich Rechnung tragen. Im Übrigen wird der Lieferant jede Anstrengung unternehmen, um die vorgenannte Zielmarke zu erreichen.

12. Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

12.1 Rechnungsadressat ist das jeweils bestellende Unternehmen. Rechnungen sind - unter Angabe der Daten gemäß Ziffer 3.1 bzw. 4.3 - von der Ware getrennt in zweifacher Ausfertigung an diejenige Gesellschaft zu senden, die im Auftrag als Vertragspartner angegeben ist. Als Währung für Lieferungen und Leistungen unter diesem Rahmenvertrag wird ausschließlich der EURO (€) vereinbart.

12.2 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift von Atlas sowie eine etwaige Lieferanten-Nr. anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs von Atlas die Bearbeitung durch Atlas verzögern, verlängern sich die in Ziffer 5.5 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

12.3 Die Zahlungen erfolgen mit folgenden Zahlungszielen:

- innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto
- innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto.

12.4 Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger und mangelfreier Lieferung der Ware bzw. nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, die den Anforderungen des § 14 UStG entspricht, maßgebend ist der spätere von beiden Zeitpunkten. Trifft die Ware später als die Rechnung am Empfangsort ein, so ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Eingang der mangelfreien Ware maßgebend. Bei vorzeitiger Lieferung gilt der vereinbarte Liefertermin als Beginn der Zahlungsfrist. Zahlungen sind fristgerecht geleistet, wenn sie bis zum Ende der Kalenderwoche, in der sie gemäß der Fristen in Ziffer 12.3 fällig werden, bei Atlas abgegangen sind. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und gelten nicht als Anerkennung einer mangelfreien Lieferung oder Leistung.

12.5 Zahlungsverzug von Atlas setzt stets eine nach Eintritt der Fälligkeit zu erfolgende ausdrückliche und schriftliche Mahnung voraus. Bei Zahlungsverzug schuldet Atlas Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

13. Abnahmehindernisse, Annahmeverzug

13.1 Atlas darf in Fällen von höherer Gewalt, Streiks und Aussperrungen oder sonstigen Betriebsstörungen, bei Unruhen sowie behördlichen Anordnungen die Abnahme verweigern, sofern Atlas die vorstehenden Abnahmehindernisse nicht zu vertreten hat. Atlas ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls diese Abnahmehindernisse länger als einen Monat bestehen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, Atlas ggf. bereits erhaltene Zahlungen zu erstatten. Atlas ist nach seiner Wahl berechtigt, in diesen Fällen erbrachte Teillieferungen zu behalten.

13.2 Im Falle des Annahmeverzuges von Atlas ist der Lieferant lediglich berechtigt, Aufwandersatz für ein erfolgloses Angebot sowie nachgewiesene Lager- und Erhaltungskosten der bestellten Ware ersetzt zu verlangen. Der Betrag dieses Ersatzes ist beschränkt auf 0,5 % des Nettowarenwertes für jede volle Woche des Annahmeverzuges von Atlas, sofern Atlas diesen weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.

14. Gewährleistung, Rügepflicht

14.1 Bei Mängeln stehen Atlas uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate. Regressansprüche gegen den Lieferanten wegen Sachmängelansprüchen nach § 478-479 BGB bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, die aus und im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- und Gutachtenkosten, zu erstatten und Atlas hiervon freizustellen. Die Nacherfüllung hat der Lieferant notfalls im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen, insbesondere, wenn dies aus dringenden betrieblichen Gründen seitens Atlas, insbesondere zur Sicherstellung von Lieferpflichten gegenüber Kunden von Atlas erforderlich und dem Lieferanten zumutbar ist. Scheitern zwei Nacherfüllungsversuche des Lieferanten innerhalb der gesetzten Frist, gilt die Nacherfüllung in der Regel als gescheitert.

14.1.1 Fehlerhafte Lieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten und werden von Atlas mit einem Reklamationsbericht beanstandet. Kosten für Sortierarbeiten und Rückversand sowie Kosten durch Terminverschiebung bei dem Endabnehmer werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Soweit ein Mangel im Bereich der reduzierten Wareneingangskontrolle (Ziffer 14.2) oder später entdeckt wird, ist Atlas zur Rücksendung der Lieferung zu Lasten des Lieferanten berechtigt und hat einen Anspruch auf Erstattung der Sortierkosten und ggf. bei Terminzwängen auch auf eine Erstattung der Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung und/oder Nacharbeit.

14.1.2 Treten bei einer oder mehreren Lieferungen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten bei mehr als 0,1 % der Rahmenvertragsgegenstände einer Gattung oder Serie gleichartige Mängel auf („Serienfehler“), ist Atlas berechtigt, die gesamte vorhandene Liefermenge aus dem vorgenannten Zeitraum als mangelhaft zurückzuweisen und die Rechte und Ansprüche wegen Mängel für die jeweils gesamte Liefermenge geltend zu machen. In diesem Fall ist Atlas ferner berechtigt, die Annahme von Rahmenvertragsgegenständen der vom Serienfehler betroffenen Gattung oder Serie aus weiteren Einzelverträgen einstweilen zu verweigern, bis der Lieferant nachweist, dass der Serienfehler bei neuen Lieferungen und Leistungen nicht mehr vorhanden ist. Der Lieferant hat die Ursache des Serienfehlers sowie seine Behebung angemessen zu dokumentieren. Gelingt es dem Lieferanten nicht, innerhalb angemessener, von ATLAS gesetzter Frist den Serienfehler zu beheben, ist Atlas berechtigt, vom jeweils betroffenen Einzelvertrag zurückzutreten und die weiteren, sich nach diesem Vertrag und Gesetz für Mängel ergebenden Rechte und Ansprüche geltend zu machen.

14.2 Zwischen den Parteien besteht das Einvernehmen, dass bei Atlas keine Verpflichtung zur Wareneingangskontrolle im Umfang der gesetzlichen Vorschriften (§§ 377 ff HGB) besteht. Ungeachtet dessen wird Atlas eine Prüfung der angelieferten Vertragsprodukte durchführen, welche sich ausschließlich beschränkt auf eine optische Prüfung der Transportverpackung, auf äußerlich erkennbare Beschädigungen, z.B. Transportschäden, eine mengenmäßige Prüfung sowie eine Identitätsprüfung anhand eines Vergleichs der Lieferpapiere mit den Bestellunterlagen. Zeigt sich somit ein Mangel später, steht Atlas die die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche ungeschmälert zu. Atlas ist jedoch verpflichtet, einen später entdeckten Mangel unverzüglich nach Entdeckung dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen.

14.3 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von Atlas verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, Atlas musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

14.4 Darüber hinaus ist der Lieferant wie folgt verpflichtet:

14.4.1 Der Lieferant stellt sicher und steht dafür ein, dass die ihm erteilten Bestellungen nach den vereinbarten Spezifikationen sowie nach den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie termingerecht ausgeführt werden und dass das von ihm im Zuge der Auftragsabwicklung eingesetzte Material neu und von erstklassiger Qualität ist.

14.4.2. Der Lieferant hat die von Atlas erteilten Bestellungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Sollten sich Beanstandungen unter diesem Gesichtspunkt ergeben, hat der Lieferant Atlas hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

14.4.3 Sofern Atlas im Rahmen der Vertragsdurchführung dem Lieferanten sog. Freigabeerklärungen für die Vertragsprodukte oder einzelne Komponenten abgibt, berührt dies die gänzlichen Verantwortlichkeiten des Lieferanten für die Vertragsprodukte nicht. Gleiches gilt auch für eventuelle Empfehlungen oder ähnliche Erklärungen von Atlas.

14.4.4 Von der Gewährleistung generell ist der durch die Nutzung eintretende Verschleiß bei folgenden so genannten **Verschleißteilen** ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere die in **Anlage 14.4.4** genannten Teile und Materialien.

14.4.5 Entstehen bei Atlas auf Grund einer mangelhaften Lieferung von Vertragsprodukten zur Sicherstellung der eigenen Lieferverpflichtungen entsprechende veranlasste Kosten und Aufwendungen, hat diese der Lieferant auf Nachweis zu erstatten. Zu solchen Kosten gehört insbesondere ein erhöhter Prüfaufwand – Personal und technisches Gerät - während der Fertigung bei Atlas.

14.4.6 Dem Lieferanten ist bekannt und bewusst, dass die von ihm gelieferten Vertragsprodukte in die von Atlas hergestellten Baumaschinen eingebaut werden. Von daher wird vereinbart, dass der Lieferant im Falle eines auftretenden Mangels, der in seinen Verursachungsbereich fällt, sämtliche mit dem Austausch oder der Nachbesserung entstehenden und verbundenen Kosten und Aufwendungen trägt, unabhängig davon, ob diese bei Atlas selbst oder bei ihren Kunden/Abnehmern entstehen. Zu solchen Kosten und Aufwendungen gehören insbesondere Arbeits-, Wege, Transport-, Prüf- und Materialkosten. Satz 3 gilt entsprechend für Kosten, die Atlas dadurch entstehen, dass z.B. Personal- und/oder Sachmittel von Atlas für die Durchführung der Gewährleistungsarbeiten (z.B. Einsätze am aktuellen Einsatzort der Maschinen beim Kunden von Atlas) durch Atlas selbst, Händler von Atlas oder sonstige Dritte zur Verfügung gestellt werden. Als feste Vergütungssätze gelten als vereinbart: Arbeitszeit (Ein- und Ausbau, Fahrtzeiten) 60 € p.P./Std.; Kilometerpauschale 0,62 €/Km/Fahrzeug.

14.4.7 In dringenden Fällen ist es Atlas gestattet, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder Dritte damit zu beauftragen. Ein dringender Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn die nicht unverzügliche Behebung eines aufgetretenen Mangels zu erheblichen Schadensersatzforderungen gegenüber Atlas führen würde.

14.4.8 Sofern ein Serienfehler (s.o. Ziff. 14.1.2) gegeben sein sollte, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich Ersatz für die betreffenden Vertragsprodukte oder Teile hiervon Atlas zur Verfügung zu stellen und Atlas sämtliche mit dem Austausch verbundenen Kosten zu erstatten. Der Lieferant ermächtigt Atlas hiermit, den entsprechenden Austausch durchzuführen oder durchführen zu lassen.

14.4.9 Die weitergehenden Verpflichtungen des Lieferanten ergeben sich aus **II. (Qualitätssicherungsvereinbarung)** dieses Rahmenliefervertrages.

15. Mindestlohnklärung

Atlas haftet nicht für Ansprüche gegen den Lieferanten und/oder seine Subunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer. Der Lieferant sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum Mindestlohn in seinem Unternehmen strikt einzuhalten. Diese Zusicherung gibt der Auftragnehmer auch für seine Subunternehmen ab. Der Lieferant räumt Atlas zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichts- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen ein.

16. Produkthaftung

16.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

16.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine ausreichende Betriebshaftpflicht – sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10.000.000-, (in Worten: Zehnmillionen-Euro) pro (Rückruf-) Schadenfall zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, das Produktrückfrisiko, insbesondere in Europa, Nordamerika und

Asien, abzudecken hat. Der Lieferant wird Atlas auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice sowie einen Nachweis der Zahlung der aktuellen Versicherungsprämie zusenden. Diese Versicherung stellt keine Haftungsbegrenzung zugunsten des Lieferanten dar. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die Kosten für eine solche Versicherung in angemessener Weise zwischen den Parteien aufgeteilt werden sollen, sofern feststeht, dass die vom Lieferanten zu übernehmende Prämie für eine solche Deckung höher liegt als die Versicherungsdeckung, die der Lieferant im Hinblick auf seine sonstige Geschäftstätigkeit für gewöhnlich unterhält.

17. Nottfertigung

17.1 Für den Fall, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen mehr als drei Wochen – aus welchen Gründen auch immer, insbesondere im Falle einer Insolvenz – trotz Mahnung nicht nachkommt, gewährt der Lieferant Atlas das unentgeltliche, örtlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die Vertragsprodukte unter Verwendung der von dem Lieferanten für deren Produktion genutzten und benutzten technischen Informationen und Unterlagen, sofern die betreffenden Unterlagen und Informationen nicht bereits von Atlas stammen, selbst herzustellen und/oder von Dritten herstellen zu lassen.

17.2 Zur Absicherung des vorgeregelteten Nottfertigungsrechtes wird der Lieferant Atlas eine Kopie der betreffenden Unterlagen/Informationen in einem versiegelten Umschlag zusammen mit einer entsprechenden offenen Inhaltsangabe übermitteln und unterhält hierzu einen laufenden Aktualisierungsdienst. Atlas ist berechtigt, nach Eintreten der Bedingung für die Nottfertigung gem. vorstehendem Abs. 1 den gesiegelten Briefumschlag zu öffnen und die Dokumente und sonstigen Informationen bestimmungsgemäß zu verwenden. Für diesen Fall erteilt der Lieferant Atlas bereits jetzt ein unwiderrufliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes sowie kostenloses Nutzungsrecht.

18. Eigentumssicherung

18.1 Der Lieferant erkennt das Eigentumsrecht an sämtlichen ihm von Atlas überlassenen Unterlagen, Mustern, Modellen, Filmen, Zeichnungen, Werkzeugen sowie ggf. zur Bearbeitung überlassenen Werkstücken etc. an.

18.2 Der Lieferant erkennt ungeachtet des Verwendungszwecks das ausschließliche Urheberrecht von Atlas an den ihm überlassenen Zeichnungen und Stücklisten, Entwürfen, Modellen, Filmen, Lithographien, Druckplatten, Kopiervorlagen, Klischees, Matern, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und -konturen Druckzylinder, etc. („Überlassungsgegenstände“) an. Sollte der Lieferant aufgrund der für Atlas erfolgten eigenen Bearbeitung der ihm überlassenen Zeichnungen, Entwürfe, Modelle etc. ein eigenes Urheberrecht erwerben, so räumt er Atlas bereits jetzt ein zeitlich unbeschränktes, ausschließliches und kostenloses Nutzungsrecht an diesem Urheberrecht ein und wird Atlas auf Verlangen jederzeit den aktuellen Stand der Überlassungsgegenstände zur freien Verwendung überlassen.

18.3 Der Lieferant hat die nach 18.1 und 18.2 erhaltenen Unterlagen auf Verlangen von Atlas vollständig an Atlas zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

18.4 Neuentwicklungen, die der Lieferant zusammen mit Atlas oder im Auftrag von Atlas betreibt, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung anderweitig genutzt werden; auch Veröffentlichungen über die Neuentwicklungen bedürfen dieser Zustimmung. Sofern Atlas nicht von seinem Recht Gebrauch macht, Neuentwicklungen selbst zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden, bedarf der Lieferant vor einer etwaigen eigenen Anmeldung dieser Rechte der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

18.5 Beigestellte Waren oder Teile bleiben das Eigentum von Atlas. Sie sind als solches getrennt zu lagern und dürfen nur für Atlas-Aufträge verwendet werden. Der Lieferant ist zum Ersatz des Werts der beigestellten Waren verpflichtet, falls diese beschädigt oder mit anderen, nicht Atlas gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt werden.

18.6 Lieferanten, die eine Lohnverarbeitung für Atlas vornehmen, haben von Atlas beigestelltes Material unverzüglich auf dessen Eignung und Mangelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Wareneingang zu rügen. Für durch Mangelhaftigkeit verursachte Kosten sowie für Ausschussware infolge von nicht oder zu spät gerügten Mängeln haftet Atlas nicht.

18.7 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf eine Zahlungsverpflichtung von Atlas für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

19. Ersatzteile

Zur Sicherung eines Ersatzteilbezuges für die Produkte verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung der hierzu notwendigen Materialien und Komponenten bis zum Ablauf von mindestens 15 Jahren nach Beendigung der Serienproduktion und/oder Beendigung des Vertragsverhältnisses sicherzustellen (vertragliche Nachlaufzeit). Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, hat er Atlas das mögliche Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich mitzuteilen und sämtliche Maßnahmen zu unternehmen, um die Möglichkeit der Beschaffung von Dritten zu eröffnen, insbesondere durch die Vermittlung des erforderlichen Produktions- Know-hows.

20. Vergabe von Aufträgen an Dritte

20.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die im Zuge dieser Rahmenvereinbarung übertragenen Aufträge in Person auszuführen und sie ohne vorherige Zustimmung des Käufers nicht, auch nicht teilweise, an Dritte weiterzugeben.

20.2 Der Zustimmungsvorbehalt erstreckt sich nicht auf solche Leistungen, deren Vergabe an Subunternehmer im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Lieferanten liegt.

20.3 Sofern Atlas Vorgaben für die Auswahl von Sublieferanten oder aber ausschließliche Sublieferanten für den Lieferanten vorgibt, sind diese Vorgaben zu beachten, ohne dass dies Einfluss hat auf die allumfassende Verantwortlichkeit für die vom Lieferanten zu liefernden Vertragsprodukte.

20.4 Sofern sich aus Sicht von Atlas die Notwendigkeit ergibt, dass der Lieferant bestimmte Teile/Leistungen selbst herstellt/vornimmt, wird sich der Lieferant einem dementsprechenden schriftlichen Verlangen von Atlas nur aus wichtigem Grund verweigern.

21. Schutzrechte

21.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe der Ziffer 21.2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

21.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Atlas von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Atlas wegen der in Ziff. 21.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und Atlas alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

21.3 Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche von Atlas wegen Rechtsmängeln der an Atlas gelieferten Produkte bleiben unberührt. Im Übrigen ist Atlas berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Rahmenvertragsgegenstände und Leistungen selbst vom Berechtigten zu erwirken. Hierüber wird Atlas den Lieferanten zuvor unterrichten. Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß dieser Ziffer 21 beträgt 10 Jahre ab Übergabe oder, sofern eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme der Rahmenvertragsgegenstände.

2. TEIL: QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG

22. Serienlieferung, Muster, Änderungen

22.1 Vor der Serieneinführung eines neuen Bauteils oder einer neuen Baugruppe bestellt ATLAS schriftlich beim Lieferanten entsprechende Erstmuster. Die in der Bestellung aufgeführte Zeichnungsnummer und der Revisionsstand bilden dabei die Grundlage für die Fertigung und Prüfung. Sie stellen die für diese Bestellung gültige Spezifikation dar. Bei von ATLAS selbst entwickelten Teilen garantiert die Herstellbarkeitserklärung, dass der Lieferant nach den übersandten Spezifikationen fertigen kann. Diese füllt der Lieferant vorab aus. Ändern sich beim Lieferanten die oben genannten Sachverhalte, muss er den Einkauf von ATLAS in jedem Fall darüber informieren. Der Umfang einer Nachbemusterung hängt immer vom jeweiligen Anlass der Änderung ab und wird mit dem Bereich Qualitätssicherung von ATLAS abgestimmt. ATLAS behält sich vor, entsprechende Kosten für eine Nachbemusterung

rung an den Lieferanten zu berechnen, wenn der Lieferant diese verursacht hat. ATLAS konzentriert sich in der Erstmusterung in erster Linie auf Bauteile, die ATLAS selbst entwickelt und spezifiziert hat.

Für komplexe, vom Lieferanten selbst entwickelte Bauteile und Baugruppen wird die Erstmusterung in abgewandelter Form durchgeführt. Besteht eine Komponente aus mehreren von ATLAS spezifizierten Einzelteilen, die ggf. auch Unterzusammenbauten bilden, müssen alle Einzelteile, Unterzusammenbauten und die Komponente selbst bemustert werden. Die Ergebnisse können in einem Erstmusterprüfbericht zusammengefasst werden. Auf Anfrage von ATLAS müssen im Rahmen der Erstmusterbestellung zusätzlich zu den Erstmustern von Zusammenbauten auch die von ATLAS spezifizierten Einzelteile geliefert werden. In diesem Fall wird im Erstmusterprüfbericht angegeben, dass eine Erstmusterung der ursprünglichen Komponenten erfolgt.

Bei umfangreichen Baugruppen, die der Lieferant selbst entwickelt hat und deren Funktion, Herstell- und Prüfbarkeit bereits während der Entwicklungsphase nachgewiesen wurden, kann die Erstmusterung auf Anlieferzustand, Oberflächenbehandlung und Anschlussmaße begrenzt werden.

22.2 Vor Aufnahme der Serienlieferung ist Atlas somit das Erstmuster mit vollständigem Erstmusterprüfbericht (EMPB) vorzustellen, d.h. sofern von ATLAS gefordert

- EMPB-Deckblatt gemäß **Muster EMPB-Deckblatt Anlage 22.2 (ATLAS ist zu Erweiterungen der dortigen Vorgaben berechtigt)**
- Maßbericht,
- Werkstoffzeugnis / Abnahmeprüfzeugnis
- Technisches Datenblatt
- Konformitätserklärung

Bestehen für zu liefernde Produkte zusätzliche Spezifikationsanforderungen, z.B. Lebensdauer, Temperaturbeständigkeit, Korrosionsschutz etc., sind diese durch geeignete Prüfungen zu bestätigen. Die Ergebnisse der vorgenannten Prüfungen sind mit dem EMPB mitzuliefern. Die Muster müssen, soweit möglich, unter Serienbedingungen gefertigt sein oder aus selbiger stammen. Das Verfahren ist gemäß aktuellem Stand des VDA Band 2 durchzuführen. Atlas prüft die Erstmuster, teilt das Ergebnis dieser Prüfung dem Lieferanten mit und gibt bei Gutbefund die Serienlieferung schriftlich frei. Eine geplante Verlagerung des Standortes, an dem die zu liefernden Produkte produziert werden, ist Atlas unverzüglich anzuzeigen und berechtigt Atlas im Falle ihrer Durchführung, vor der Aufnahme der Serienlieferung an dem neuen Standort ein neues Endmuster mit vollständigem Erstmusterprüfbericht (EMPB) für den neuen Produktionsstandort zu verlangen.

22.3 Stellt der Lieferant während der Durchführung dieses Vertrages fest, dass eine der Eigenschaften/Spezifikationen der Produkte unvollständig oder in sonstiger Weise unzureichend ist, dann wird er hiervon Atlas umgehend schriftlich unterrichten. Er ist dann verpflichtet, Atlas einen Vorschlag für die erforderliche Änderung des Produkts zu unterbreiten; sollte dies wesentliche Kosten verursachen, wird sich der Lieferant zuvor mit ATLAS hierüber abstimmen. Ansonsten ist der Vorschlag unentgeltlich. Sofern Atlas schriftlich dieser Änderung zustimmt („Freigabeerklärung“), ist der Lieferant verpflichtet, das Produkt mit diesen geänderten Eigenschaften/Spezifikationen herzustellen und zu liefern. Die Freigabeerklärung entbindet den Lieferanten nicht von seinen gesetzlichen und vertraglichen Verantwortlichkeiten für die Mangelfreiheit der Produkte. Im Falle einer ungenehmigten Änderung ist Atlas berechtigt, den entsprechenden Auftrag zu stornieren. Die Kosten, die Atlas durch eine nicht genehmigte Abweichung entstehen, trägt der Lieferant, weitergehende gesetzliche Ansprüche sind dadurch nicht ausgeschlossen. Die in diesem Zusammenhang bereits erbrachten vereinbarten Qualitätsnachweise müssen erneut nachgewiesen werden.

22.4 Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferern, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Atlas berechtigt, den Vorlieferanten zu wechseln; die Verpflichtung des Lieferanten nach Satz 1 und seine Verantwortlichkeit bleibt auch bei einer Zustimmung von Atlas bestehen. Werden Vorlieferanten ohne schriftliche Zustimmung von Atlas eingesetzt, ist Atlas berechtigt, den entsprechenden Auftrag zu stornieren (Kündigung aus wichtigem Grund). Die Kosten von Atlas, die aufgrund eines nicht zulässigen Wechsels des Vorlieferanten anfallen, trägt der Lieferant. Termin- und Fristverschiebungen werden nicht akzeptiert. Die in diesem Zusammenhang bereits erbrachten vereinbarten Qualitätsnachweise müssen erneut nachgewiesen werden.

23. Prüfplanung, Handlingkosten, Null-Fehler-Strategie, Qualitätssicherungssystem

23.1 Der Lieferant legt in eigener Verantwortung einen Prüfplan fest, um die Erfüllung der Produktspezifikationen sicherzustellen. Zusätzliche Prüfungen können vereinbart werden. Atlas behält sich das Recht vor, Abnahmeprüfungen beim Lieferanten durchzuführen.

23.2 Bei laufender Serie weist der Lieferant für alle prozesskritischen Merkmale die Prozessfähigkeit mittels geeigneter Verfahren (z.B. statistische Prozessregelung oder manuelle Regelkartentechnik) über die gesamte Produktionskette nach. Wird die geforderte Prozessfähigkeit nicht erreicht, sichert der Lieferant die Qualität der Produkte mit geeigneten Prüfungen ab und verbessert den Produktionsprozess mit geeigneten Maßnahmen. Vertragsgegenstände, für die die Nachweise der Prozessfähigkeit nicht sichergestellt werden können, müssen durch eine 100 % Prüfung abgesichert werden.

23.3 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Prüfmethoden nicht fest vereinbart, ist Atlas im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

23.4 Der Lieferant gewährleistet durch geeignete Prüfmethoden entsprechend seiner Prüfplanung eine systematische Überwachung seiner Produktion. In der Serie stellt der Lieferant durch Prüfungen an Dimension, Werkstoff, Funktions- und Gebrauchstauglichkeit sicher, dass die Produkte gemäß den technischen Vorgaben produziert werden und kennzeichnet den Prüfstatus deutlich sichtbar an allen Gebinden, Behältern und Transportgestellen.

23.5 Zwischen den Parteien besteht das Einverständnis, dass bei Atlas im Falle eines auftretenden Mangels, den der Lieferant zu vertreten hat, Handlingkosten, z.B. Abstimmung mit Kunden, im weitesten Sinne entstehen. Von daher wird vereinbart, dass Atlas für die reine Bearbeitung eines Mangel- und Schadensfalles einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, berechnet nach den bei Atlas gültigen Stundensätzen, mindestens jedoch 150,00 EURO je Schadensfall hat. Sämtliche anderen Ansprüche von Atlas aus und im Zusammenhang mit einem Mangel- und/oder Schadensfall bleiben hiervon unberührt.

23.6 Atlas erwartet vom Lieferanten eine Null-Fehler-Strategie. Als Grenzwert erhält der Lieferant von Atlas eine PPM-Zielvorgabe, deren Erfüllungsgrad ein Maß für die kontinuierliche Qualitätsverbesserung darstellt und bei künftigen Auftragsvergaben und Preisverhandlungen Berücksichtigung findet.

24. Qualitätssicherungssystem

24.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Produkte so herzustellen und zu testen, dass sie in Übereinstimmung mit den vereinbarten Eigenschaften/Spezifikationen geliefert werden. Zu diesem Zweck wird er in eigener Verantwortung ein geeignetes Qualitätssicherungssystem einführen und praktizieren. Der Lieferant ist gehalten, ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem auch mit seinen Zulieferanten zu vereinbaren.

24.2 Stellt sich heraus, dass das Qualitätssicherungssystem unvollständig oder ineffizient ist, so dass Qualität oder Wettbewerbsfähigkeit der Produkte beeinträchtigt wird, so ist der Lieferant nach entsprechender Mitteilung an Atlas verpflichtet, das System zu ändern.

24.3 Die Kennzeichnung der Lieferdokumente und Transportverpackungen ist so zu gestalten, dass die sofortige Zuordnung zur Bestellung möglich ist. Der Lieferant wird durch geeignete Kennzeichnung der Vertragsgegenstände sicherstellen, dass bei Erkennen eines Fehlers sofort festgestellt werden kann, welche Vertragsgegenstände insgesamt (sowohl bereits gelieferte als auch noch beim Lieferanten befindliche Vertragsgegenstände) von einem solchen Fehler betroffen sind oder betroffen sein können. Über sein Kennzeichnungssystem wird der Lieferant Atlas soweit aktuell informieren, dass diesem eine eigene Feststellung jederzeit möglich ist.

25. Qualitäts-Audit

25.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die Einzelheiten des Qualitätssicherungssystems zu führen. Er ist weiter verpflichtet, über alle Tests entsprechende Aufzeichnungen zu führen, die im Rahmen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung durchgeführt worden sind

25.2 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass Atlas oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen jederzeit Einsicht in diese Aufzeichnungen nimmt und auf Anforderung unverzüglich hiervon Kopien erhält.

25.3 Während der gewöhnlichen Geschäfts- und Betriebszeiten ist Atlas oder ein durch Atlas beauftragtes Unternehmen berechtigt, nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Ankündigungsfrist Qualitäts-Audits beim Lieferanten durchzuführen. Diese dienen dem Zweck, Effizienz und Genauigkeit des Qualitätssicherungssystems nachzuweisen. Die Durchführung solcher Audits hat nicht zur Folge, dass die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten im Hinblick auf die Qualität der hergestellten und gelieferten Produkte in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

25.4 Der Lieferant ist gehalten, ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem auch mit seinen Zulieferanten zu vereinbaren.

26. Notfallplan / Informationspflichten

26.1 Der Lieferant wird unverzüglich nach Feststellung und Bekanntgabe von Qualitätsmängeln durch Atlas zu den Qualitätsmängeln Stellung nehmen unter Angabe von:

- Umfang der von diesem Mangel betroffenen Leistung und ggf. weiterer Leistungen
- Ursachen und mögliche Folgen dieses Mangels
- eingeleiteten bzw. geplanten Maßnahmen zur Abstellung des Mangels
- rechtsverbindlichen Terminen zur Abstellung des Mangels

26.2 Bei Produktionsstörungen oder Ereignissen, die eine Beeinträchtigung der Qualität, des Liefertermins oder der Liefermenge der bestellten Produktionsmaterialien verursachen können, ist Atlas unverzüglich eine Mitteilung zu machen, mit gleichzeitiger Benennung geeigneter Abstellmaßnahmen zur Gewährleistung beherrschter Prozessabläufe sowie einer kontinuierlichen Material- und Teileversorgung.

26.3 Der Lieferant ist verpflichtet, fehlerhafte Teile entsprechend zu kennzeichnen und von spezifikationsgerechten Teilen zu separieren.

26.4 Sollte der Lieferant in Notfällen nicht in der Lage sein, spezifikationsgerecht zu liefern, ist er verpflichtet, in jedem Fall vor der Lieferung eine schriftliche Sonderfreigabe von Atlas einzuholen, welche auf einen Zeitraum oder eine Anzahl von Teilen beschränkt ist. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, umgehend und gemäß den Absprachen den spezifikationsgerechten Zustand wiederherzustellen. Atlas behält sich den Umständen entsprechend vor, auf einer 100%-Prüfung beim Lieferanten zu bestehen, bis der ursprüngliche Prozesszustand wieder erreicht ist. Die Kosten für diese 100%-Prüfung gehen zu Lasten des Lieferanten.

26.5 Der Lieferant hat einen Notfallplan zu erstellen, aus welchem ersichtlich ist, wie die Lieferversorgung für ATLAS bei folgenden – beispielhaften und nicht abschließenden - Ereignissen sichergestellt wird:

- Unterbrechung der Energieversorgung
- Arbeitskräftemangel (Krankenstand)
- Ausfall von wichtigen Betriebsmitteln und Maschinen für die Atlas-Produkte
- Kapazitätsengpässe bei steigendem Bedarf oder Reklamationen durch Atlas oder andere Kunden
- Qualitäts- und Lieferprobleme der Unterlieferanten
- Sonstige gravierende, vergleichbare Ereignisse, welche die Lieferversorgung von Atlas gefährden könnten

Kann die Lieferversorgung trotz allen Notfallplanungen nicht sichergestellt werden, ist Atlas (Einkauf, Logistik) unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

27. Lieferantenbewertung

27.1 Die Leistungsfähigkeit von Atlas hängt in starkem Maße von der stabilen Qualität zugelieferter Produkte der Lieferanten ab. Atlas führt deshalb periodisch eine Lieferantenbewertung durch. Die Ergebnisse sowie die bewerteten Kriterien der Lieferantenbewertung werden dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt. Im Fall von Abweichungen gegenüber den Vorgaben der Lieferantenbewertung, verpflichtet sich der Lieferant adäquate Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen einzuführen und diese Atlas schriftlich mitzuteilen.

27.2 Atlas behält sich vor, in Abstimmung mit dem Lieferant, die Wirksamkeit eingeführter Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen vor Ort im Rahmen eines Audits gemäß nachstehender Ziffer 28 zu überprüfen.

27.3 Atlas behält sich vor, den Lieferanten oder die von ihm zu liefernden Vertragsgegenstände ganz oder teilweise zu sperren, wenn die Maßnahmen nach vorstehender Ziffer 27.1 nicht innerhalb einer von Atlas zu setzenden, angemessenen Frist eine wesentliche Verbesserung der Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten bewirken. In diesem Fall ist Atlas außerdem berechtigt, ohne Einhaltung einer weiteren Frist von Einzelverträgen durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten zurückzutreten.

28. Lieferantenmanagement / Vorlieferanten

28.1 Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten, ein mindestens mit den Bestimmungen in dieser QSV vergleichbares QM-System aufzubauen und zu unterhalten, das die mangelfreie Beschaffenheit seiner Zukaufteile und / oder extern veredelten Teile sicherstellt. Atlas kann vom Lieferant dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des QM-Systems bei seinem Unterlieferanten überzeugt hat.

28.2 Treten Qualitätsprobleme auf, die von Vorprodukten oder Teilen verursacht werden, wird der Lieferant Atlas nach vorheriger Abstimmung die Möglichkeit zu einem Audit bei seinen Unterlieferanten verschaffen.

28.3 Falls sich der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser QSV eines oder mehrerer Unterlieferanten bedient, so bedarf er hierzu der vorherigen grundsätzlichen und schriftlichen Genehmigung durch Atlas. Dieses gilt insbesondere für kritische und qualitätsrelevante Bauteile oder, wenn es sich bei den Liefergegenständen um kundenspezifische oder neu entwickelte Produkte handelt. Im Fall von Prozessänderungen ist das Verfahren gemäß aktuellem Stand des VDA Band 2 durchzuführen.

28.4 Die Beauftragung von Unterlieferanten lässt die Verantwortung des Lieferanten für die Sicherung der Qualität der Liefergegenstände unberührt, auch wenn der Lieferant entsprechend der vorstehenden Bestimmungen die vorherige schriftliche Genehmigung von Atlas erhalten hat.

29. Informationen

29.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Atlas unverzüglich über alle irgendwie relevanten Änderungen seiner Produkte und/oder seiner das Produkt betreffenden Herstellungsprozesse schriftlich zu unterrichten.

29.2 Der Lieferant ist in gleicher Weise verpflichtet, Änderungen des Qualitätssicherungssystems Atlas schriftlich mitzuteilen. Atlas wird den Lieferanten unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn eines der gelieferten Produkte nicht die geforderten Produktspezifikationen erfüllt. Um den erforderlichen Qualitätsstandard aufrechtzuerhalten, ist Atlas berechtigt, vom Lieferanten zu verlangen, dass er, soweit erforderlich, die entsprechenden Qualitätsanforderungen erhöht, sei es durch eine Steigerung der Zahl der durchzuführenden Tests oder durch eine Änderung der Testmethoden.

30. Keine Eingangskontrolle etc.

30.1 Gemäß Ziffer 14.2 haben die Parteien geregelt, dass eine Wareneingangskontrolle gem. §§ 377 HGB nur in modifiziertem bzw. reduziertem Umfang stattfindet. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Verpflichtung von Atlas zur Wareneingangskontrolle durch sein eigenes Warenkontrollsystem ersetzt wird.

30.2 Kommt es zu fehlerhaften Lieferungen, ist der Lieferant verpflichtet unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden einzugrenzen sowie Fehler dauerhaft auszuschließen. (Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit). Ggfs. beim Kunden anfallende Verlesekosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Grundsätzlich ist vom Lieferanten eine schriftliche Stellungnahme über Fehlerursachen und Abstellmaßnahmen abzugeben. (z.B. 8D-Report gemäß VDA).

30.3 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass seine Haftpflichtversicherung die vorstehende Abänderung der gesetzlichen Haftungsregelung anerkennt ohne dass dadurch der bestehende Deckungsschutz seiner Haftpflichtversicherung beeinträchtigt wird. Er wird dies auf Anforderung Atlas schriftlich nachweisen.

31. Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

Der Lieferant ist im Rahmen seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet, zur Dokumentation insbesondere sämtlicher Prüfergebnisse, Messungen und sonstigen Einzelheiten seines Qualitätssicherungssystems geeignete Aufzeichnungen zu führen und diese sowie etwaige Muster der Produkte für einen Zeitraum von 15 Jahren nach deren Lieferung an Atlas aufbewahren und Atlas Einsicht in

diese Dokumentation zu gewähren und entsprechende Kopien und Muster der Produkte auf Verlangen von Atlas zu übergeben.

32. Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung, Nachlauffrist

Für den Fall, dass der Lieferant wesentliche Anforderungen des vertraglich vereinbarten Qualitätssicherungsverfahrens nicht erfüllt oder er ohne Rechtsgrund die Erteilung von vertraglich geschuldeten wesentlichen Informationen verweigert oder er ohne Rechtsgrund die Durchführung eines vereinbarten oder von Atlas berechtigterweise geforderten Audits verweigert oder der Lieferant sonstige wesentliche Mitwirkungspflichten verletzt, so hat Atlas unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte das Recht:

32.1 die Annahme von bestellten Produkten so lange zu verweigern, bis der Lieferant seinen Mitwirkungspflichten nachkommt bzw. nachweist, dass er das vertraglich vereinbarte Qualitätssicherungsverfahren einhält bzw. Atlas konkrete Korrekturmaßnahmen hinsichtlich des negativen Ergebnisses des bei dem Lieferanten durchgeführten Audits unterbreitet;

32.2 nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist vom Rahmenliefervertrag bzw. den daraus folgenden Aufträgen insgesamt oder in Teilen zurückzutreten;

32.3 Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen zu verlangen, die ATLAS dadurch entstehen, dass Atlas aufgrund der oben genannten Vertragsverletzungen eine Wareneingangsprüfung vorgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die zuvor genannten Vertragsverletzungen nicht zu vertreten hat;

32.4 Hat der Lieferant diese Vereinbarung aus anderen als den zuvor genannten Gründen verletzt, stehen Atlas sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu.

32.5 Die vorstehenden Vorschriften (2. Teil: Qualitätssicherungsvereinbarung) gelten auch für den Fall weiterer Bestellungen von Atlas bei dem Lieferanten außerhalb bzw. nach Beendigung dieses Rahmenliefervertrages.

3. TEIL: GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

33. Übertragbarkeit, Aufrechnung, Abtretung

33.1 Eine Übertragung, Abtretung oder Weitergabe irgendeiner Verpflichtung und/oder Rechtes aus dem mit diesem Vertrag begründeten Rechtsverhältnis durch den Lieferanten, darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Atlas erfolgen, welche jedoch nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden darf. Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen des Lieferanten handelt.

33.2 Zur Aufrechnung oder der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen berechtigt.

34. Höhere Gewalt

34.1 Im Falle des Vorliegens höherer Gewalt sind die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von ihren vertraglichen Pflichten entbunden.

34.2 Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte Vertragspartner kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Kalendertagen über den Beginn und ggf. absehbares Ende der Behinderung schriftlich informiert.

34.3 Als höhere Gewalt i. S. dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die außerhalb des Einflussvermögens der Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u. a. Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifun, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag, soweit dies einzeln oder kumulativ zur Verlängerung von Lieferfristen führt

34.4 Die Vertragspartner haben in Falle höherer Gewalt sämtliche Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den anderen Vertragspartner hierüber laufend zu unterrichten.

34.5 Sofern eine höhere Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden die Parteien sich über abwicklungstechnische Auswirkungen verständigen.

34.6 Sollte eine höhere Gewalt länger als sechs Monate andauern und zwischen den Parteien keine anderweitige Regelung erzielt werden können, so hat jeder Vertragspartner das Recht, ganz oder teilweise von bereits abgeschlossenen Einzelverträgen/Mengenkontrakten und/oder diesem Vertrag zurückzutreten.

34.7 Die Parteien werden sich bei Eintritt eines solchen Falles umgehend verständigen und dabei die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung mitteilen. Für die rasche Beseitigung hat der betroffene Vertragspartner Sorge zu tragen. Die Parteien werden sich bemühen, ausgefallene Lieferungen und/oder Abnahmen so weit wie möglich und zumutbar nachzuholen.

35. Vertragslaufzeit

35.1 Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum in Kraft und ersetzt alle bisherigen, getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

35.2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Partei jeweils unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum

35.3 Hiervon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Vergleichsverfahrens beantragt wird oder ein Vertragspartner generell gegen eine wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt.

35.4 Jegliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

35.5 Bestellungen, die vor der Beendigung dieses Vertrages angenommen wurden, bleiben von der Beendigung dieser Rahmenvereinbarung unberührt. Der Lieferant sichert zu, diese Bestellungen gemäß den in den jeweiligen Einzelaufträgen getroffenen Vereinbarungen und den Regelungen dieses Vertrages zu erfüllen (= vertragliche Nachlaufzeit).

35.6 Die Beendigung der Rahmenvereinbarung befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Gewährleistungs-, Haftungs- und Garantieverpflichtungen (=vertragliche Nachlaufzeit). Gleiches gilt für solche Regelungen, für welche eine ausdrückliche Nachlaufzeit formuliert ist oder sich die Nachlaufzeit aus der Struktur und inneren Zielrichtung der betreffenden Regelung ergibt, wie z.B. hinsichtlich der Notfertigung. Selbstverständlich ist hierbei auch die 10-jährige Verpflichtung zur Lieferung von Ersatzteilen eingeschlossen.

36. Geheimhaltung

36.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Mitarbeiter und Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

36.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

36.3 Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen, Muster, Modelle und sonstige Angaben, die dem Lieferanten für die Ausführung des Auftrags von Atlas überlassen werden, oder die vom Lieferanten nach besonderen Angaben von Atlas entwickelten Verfahren, angefertigte Zeichnungen, Muster, Modelle usw. dürfen vom Lieferanten ohne schriftliche Zustimmung von Atlas nicht für andere Zwecke als zur Ausführung unseres Auftrags verwendet werden. Auf Verlangen, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind sie uns samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unter Ausschluss jeden Zurückbehaltungsrechts unverzüglich herauszugeben.

36.4 Verstößt der Lieferant vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Geheimhaltungspflicht nach dieser Ziff. 36.4, so zahlt er an ATLAS für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe, deren Höhe von ATLAS nach billigem Ermessen festgelegt wird und auf Antrag des Lieferanten vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann. Für die Bestimmung der Anzahl der Verstöße ist der Einwand der fortgesetzten Zuwiderhandlung ausgeschlossen. Im Falle eines laufenden Verstoßes ist die Strafe für jeden Monat der besagten Verletzung fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt Atlas vorbehalten.

36.5 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zwecke der Bestellabwicklung und der Rechnungsprüfung die notwendigen Daten unter Berücksichtigung der Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes in der Bundesrepublik Deutschland von Atlas in elektronischen Dateien gespeichert werden. Gleiches gilt entsprechend für personenbezogene Daten.

36.7 Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der **Atlas-Vorgaben Datenschutz** gemäß **Anlage 36.7**.

37. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

37.1 Erfüllungsort für beide Seiten ist der Sitz von Atlas.

37.2 Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten – einschließlich aller hierunter abgeschlossenen Verträge - inklusive Scheck- und Wechselklagen - ist Oldenburg. Atlas behält sich jedoch vor, den Lieferanten auch an jedem für ihn begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

37.3 Die zwischen Atlas und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

38. Schlussbestimmungen

38.1 Soweit in diesem Vertrag für Mitteilungen oder Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung der Erklärung per Telefax eingehalten. Dies gilt nicht für die Übermittlung per E-Mail oder Internet.

38.2 Die Anlagen sind integrativer Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

38.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

38.4 Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag und der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. der Aufhebung dieser Schriftformklausel.

38.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige Regelung, die der jeweiligen unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Diese Regelung gilt entsprechend auch für den Fall des Auftretens von Lücken des Vertrages.

Anlagen:

- Anlage 1** **Spezifikationen**
- Anlage 11.1** **Preise**
- Anlage 14.4.4** **Verschleißteile**
- Anlage 22.2** **Muster EMPB-Deckblatt**
- Anlage 36.7** **Atlas-Vorgaben Datenschutz**

Wildeshausen, _____, _____

Für Atlas:

Für den Lieferanten:

Markus Niedermayer
(Geschäftsführer)

(Geschäftsführer)

Anlage 1 Spezifikationen

Anlage 11.1 Preise

Anlage 14.4.4 Verschleißteile

Anlage 22.2 **Muster EMPB-Deckblatt**

Anlage 36.7 Atlas-Vorgaben Datenschutz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung zu beachten.
2. Sofern der Lieferant bei der Erbringung seiner Leistungen personenbezogene Daten von Atlas erhebt, verarbeitet oder nutzt („Auftragsdatenverarbeitung“), wird er auf Verlangen von Atlas zusätzlich eine Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen gemäß Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) abschließen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben.
4. Soweit der Lieferant diese Daten in Länder außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt, wird er mit Atlas die zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus bei Atlas erforderlichen Vereinbarungen schließen. Soweit der Lieferant dafür Subunternehmer einsetzt, wird er auf Verlangen von Atlas dafür Sorge tragen, dass auch diese entsprechende Vereinbarungen mit Atlas schließen.
5. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm bei der Erbringung seiner Leistungen eingesetzten Personen datenschutzrechtlich geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses während sowie nach ihrer Tätigkeit verpflichtet werden.
6. Dem Datenschutzbeauftragten von Atlas sind auf Verlangen die geforderten Auskünfte zu geben und zu belegen.